Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3423

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen und zu dem Protokoll über den Beitritt Griechenlands zu diesem Übereinkommen

— Drucksache V/2838 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Pieser

Der Gesetzentwurf wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 171. Sitzung am 8. Mai 1968 an den Finanzausschuß federführend und an den Auswärtigen Ausschuß mitberatend überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Entwurf am 27. Juni 1968 beraten; der Finanzausschuß hat die Vorlage am 23. Oktober 1968 behandelt.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bilden eine Zollunion, die nach Abbau der noch vorhandenen Binnenzölle und nach der vollständigen Angleichung der Außenzölle an den Gemeinsamen Zolltarif verwirklicht sein wird. In einer Zollunion ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der nationalen Zollverwaltungen erforderlich, um die ordnungsmäßige Erhebung der Zölle sicherzustellen und Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze verhindern, ermitteln und verfolgen zu können. Eine solche Zusammenarbeit dient nicht nur den fiskalischen Interessen, sondern zugleich den berechtigten Belangen der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft; denn eine ungleichmäßige Anwendung gemeinschaftlicher Zollvorschriften kann zu unerwünschten Verkehrsverlagerungen führen, und illegale Einfuhren sind geeignet, den loyalen Wettbewerb zu beeinträchtigen. Um eine Rechtsgrundlage für die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten zu schaffen, war der Abschluß eines Übereinkommens erforderlich.

Das Übereinkommen sieht eine gegenseitige Unterstützung vor

a) zur genauen Erhebung von Zöllen und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben,

b) zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Es legt den Umfang der Unterstützung im einzelnen fest und beschränkt sich dabei auf die für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit unbedingt erforderlichen Maßnahmen.

Es bestand bei den Vertragsverhandlungen Einvernehmen, daß sich das Übereinkommen im wesentlichen mit der Verwaltungshilfe befaßt, ohne auf das Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen, die bei Justiz-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

behörden anhängig sind, überzugreifen. Vereinbarungen oder Abkommen über die Rechtshilfe in diesen Strafsachen bleiben von ihm unberührt.

Namens des Finanzausschusses bitte ich, dem Ratifikationsgesetzentwurf zuzustimmen.

Bonn, den 24. Oktober 1968

Frau Pieser
Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2838 — anzunehmen.

Bonn, den 24. Oktober 1968

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Vorsitzender

Frau Pieser
Berichterstatterin